

BEGRÜNDUNG

ZUR

28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

**FÜR EIN GEBIET NÖRDLICH DER B 76,
WESTL. DER BEBAUUNG STRANDALLEE
UND ÖSTL. DES SPECKENWEGES
- PARKPLATZ HAMBURGER RING -**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	8
3	Begründung der Planinhalte	8
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Bedarf / Planungsalternativen / Standortwahl	9
3.3	Auswirkungen der Planung	15
3.4	Darstellungen	20
3.5	Verkehr	20
3.6	Grünplanung	20
3.7	Immissionen / Emissionen	22
4	Ver- und Entsorgung	22
4.1	Stromversorgung	22
4.2	Wasserver- / und -entsorgung	22
4.3	Müllentsorgung	22
4.4	Löschwasserversorgung	23
5	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	23
5.1	Einleitung	24
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	29
5.3	Zusätzliche Angaben	43
6	Hinweise	44
6.1	Archäologie	44
6.2	Hochwasserschutz	45
6.3	Bodenschutz	45
6.4	Gewässer	46
7	Billigung der Begründung	46

ANLAGEN

- Anlage 1: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014
- Anlage 2: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 für das Gebiet: nördlich der B 76, zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße der Gemeinde Scharbeutz, Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015
- Anlage 3: Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015
- Anlage 4: Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Bereich der geplanten Erweiterung des Parkplatzes „Baltic“ in Scharbeutz, Ingenieurbüro Reinberg GmbH & CO.KG, April 2012
- Anlage 5: Biotopkartierung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz, Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014
- Anlage 6: Parkraumkonzept der Gemeinde Scharbeutz für Scharbeutz und Haffkrug, Planungsbüro Ostholstein, April 2012

BEGRÜNDUNG

zur **28. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet nördlich der B 76, westlich der Bebauung Strandallee und östlich des Speckenweges
- Parkplatz Hamburger Ring -.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die vorhandenen Parkplätze der Gemeinde Scharbeutz weisen eine hohe Auslastung auf. Aufgrund der bereits vorgenommenen und weiter geplanten Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Scharbeutzer Ortszentrums, der Promenade an der Strandallee sowie am Strand nördlich der Seebrücke wird von weiter steigenden Tagesurlaubern und Urlaubern ausgegangen. Die vorhandenen Parkplätze werden den steigenden Besucherzahlen nicht gerecht. Bereits heute sind an heißen Sommertagen sämtliche Parkmöglichkeiten in Scharbeutz und Haffkrug belegt; die Tagesgäste parken in den Wohnstraßen bzw. beidseitig vorhandener Straßen, so dass z.T. sogar die Durchfahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge versperrt werden.

Für das Zentrum von Scharbeutz wurde 2011 die Parkplatzsituation, die Möglichkeiten des Neubaus von straßenparallelen Parkplätzen, die Erweiterung vorhandener Parkplatzanlagen sowie die Schaffung von innerörtlichen Großparkplätzen in Scharbeutz dargestellt (vgl.

Benthien Planungs- und Ingenieurbüro, August 2011). Aufgrund der unzureichenden Anzahl an Parkmöglichkeiten im Zentrum von Scharbeutz wurde ein Parkraumkonzept für Scharbeutz und Haffkrug erarbeitet (Planungsbüro Ostholstein, April 2012). Dieses beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung der geplanten innerörtlichen Parkplatzsituationen in Scharbeutz sowie Entwicklungspotentiale hinsichtlich möglicher Auffang- und Großparkplätze an den Ortseingängen bzw. Hauptverkehrsstraßen von Scharbeutz und Haffkrug. Dieses Parkraumkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass dem Parkplatzstandort Hamburger Ring Vorrang bei der Projektentwicklung von Großraumparkplätzen eingeräumt werden soll.

Darüber hinaus soll der am Hamburger Ring vorhandene Wohnmobilparkplatz erweitert werden. Aufgrund der großen Nachfrage im Reisemobiltourismus möchte die Gemeinde Scharbeutz hier ein ausreichendes Angebot vorhalten. Diese Erweiterung soll auf dem bereits befestigten vorhandenen PKW-Parkplatz erfolgen.

Mit der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Scharbeutz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Parkplatz für PKW nördlich des Hamburger Rings und die Erweiterung des Wohnmobilplatzes. Der Bauausschuss der Gemeinde Scharbeutz hat am 17.01.2012 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Scharbeutz beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ordnet Scharbeutz dem Ordnungsraum Lübecks zu. Hierzu besagt der Landesentwicklungsplan: *"In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. [...] Die Ordnungsräume entwickeln sich dynamisch, sie sind aber aufgrund ihrer Verdichtung auch durch räumliche Belastungen gekennzeichnet, wie örtliche Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte. Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen daher besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern."* Außerdem ist eine Landesentwicklungssachse markiert.

Weiterhin ist Scharbeutz dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung zugeordnet. Durch die Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden. Hierzu besagt der Landesentwicklungsplan: *„Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/ oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.“*

In den Schwerpunkträumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Der Landesentwicklungsplan 2010 ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II bildet Scharbeutz gemeinsam mit Timmendorfer Strand ein Unterzentrum. Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Scharbeutz und Haffkrug sind aufgrund der räumlichen Lage, der Infrastrukturausstattung sowie der Übernachtungskennzahlen als touristische Schwerpunkte einzustufen. Vorrangiges Ziel für diese touristisch bereits stark entwickelten Zentren ist die Sicherung der Grundlagen für Tourismus, Freizeit und Erholung. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. Die unbesiedelten Freiräume und wertvollen Landschaftsbestandteile sollen erhalten und von planmäßiger Besiedelung oder intensiver touristischer Nutzung freigehalten werden.

Hinsichtlich der Siedlungsstruktur sind ordnende Maßnahmen im Hinblick auf Qualitätsverbesserung, Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der touristischen Infrastruktur und zur Saisonverlängerung erforderlich. „[...] Die Funktionsfähigkeiten der Kurgemeinden ist zu sichern und weiter zu entwickeln, insbesondere durch die Fortsetzung verkehrsberuhigender und verkehrslenkender Maßnahmen sowie die verbesserte Anbindung an Bahnhöfe zur Ordnung des Naherholungs- und Ausflugsverkehrs. Im Bereich des Verkehrs sind Entlastungen der Strandchaussee zu prüfen und eine verbesserte Anbindung der im Küstenbereich befindlichen Auffangparkplätze erforderlich“.

Das zu betrachtende Gebiet liegt im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Vorbehaltsgebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landespflege ein besonderes Gewicht beizumessen. Hier sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

In der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II 2003 wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet.



Abb.: Landschaftsrahmenplan Karte 1

Nach der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans gilt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Dort sind Vorhaben für die Erholungsnutzung auch mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Zudem befinden sich in dem zu betrachtenden Bereich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz das notwendige Gewicht beizumessen.

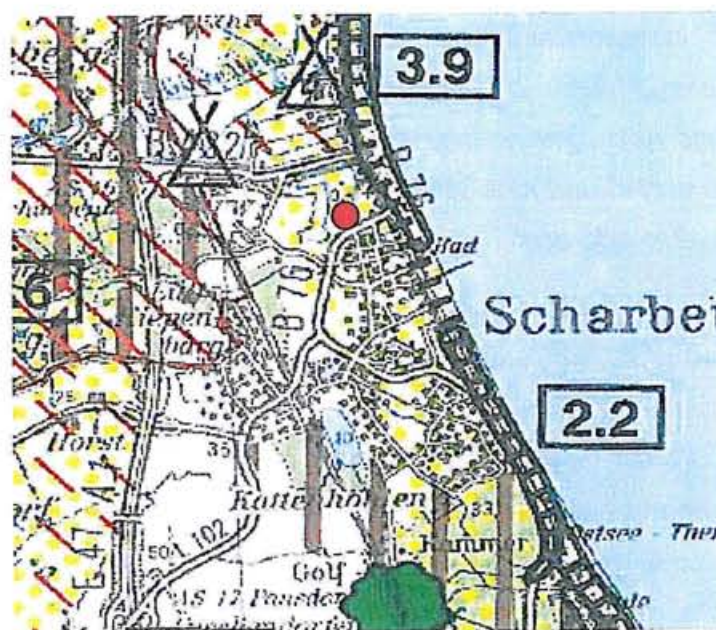


Abb.: Landschaftsrahmenplan Karte 2

Der Landschaftsplan von 1995 stellt die gesamte Fläche mit „*extensiver landwirtschaftlicher Nutzung*“ und im östlichen Teil als „*Feuchtgrünland*“ dar. Das Feuchtgrünland wird im Landschaftsplan als „*Nieder-/Quellmoorfläche*“ kategorisiert. Den bereits errichteten Wohnmobilplatz enthält der Landschaftsplan nicht.

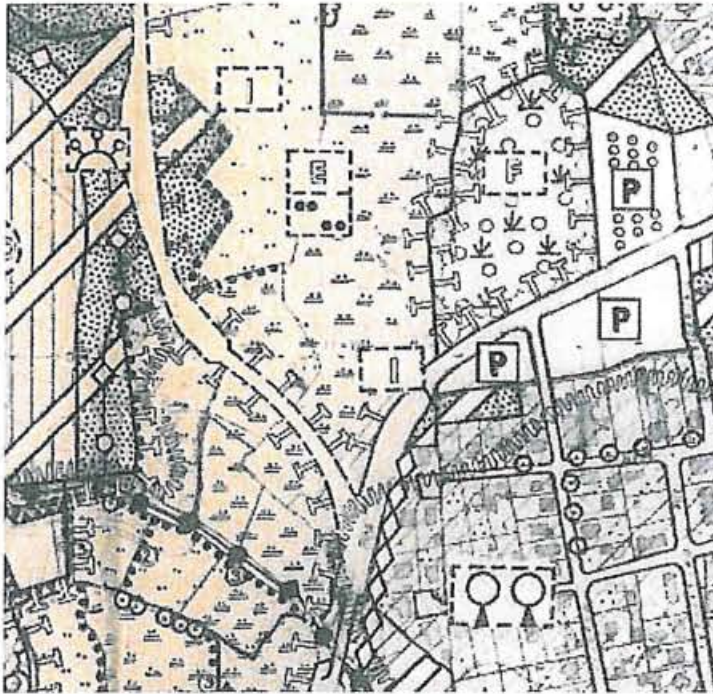


Abb.: Landschaftsplan 1995

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet im Westen als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sowie im Osten als Parkplatz dar. Südwestlich angrenzend an das Plangebiet ist eine Straßentrasse dargestellt, die die Bundesstraßen B 76 und B 432 verbindet. Diese Straße ist planfestgestellt.



Abb.: Auszug 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Teilbereiche im Plangebiet sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nordwestlich der zentralen Ortslage Scharbeutz nördlich des Hamburger Rings (B 76). Der östliche Teil des Plangebietes wird derzeit als PKW-Parkplatz genutzt. Daran schließt sich in westlicher Richtung ein Wohnmobilplatz an. Die daran südwestlich angrenzende Fläche ist als Gehölzbestand auf feuchtem Standort anzusprechen. Nordwestlich des Wohnmobilplatzes befinden sich Röhrichte. Der PKW-Parkplatz ist mit Einzelbäumen überstellt (Pappeln). Die Wohnmobilstandplätze umschließen eine ebenfalls mit Pappeln überstellte extensive Rasenfläche. Das Gelände ist weitgehend eben und liegt nur wenig oberhalb von NN. Der Hamburger Ring wird in Dammlage geführt. Östlich an das Plangebiet grenzt die bebaute Ortslage Scharbeutz. Südlich des Hamburger Rings ist ein Parkplatz vorhanden, dahinter liegt die Bebauung Möwenberg/Trelleborgstraße. Der südwestliche Teil des Plangebietes wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb.: google earth pro (2010)

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 1,4 ha	25 %
Verkehrsfläche:	ca. 1,9 ha	34 %
Grünfläche:	ca. 2,3 ha	41 %
Gesamt:	ca. 5,6 ha	100 %

3.2 Bedarf / Planungsalternativen / Standortwahl

3.2.1 Parkplatz

Die Gemeinde Scharbeutz befasst sich seit vielen Jahren mit der Parkplatzsituation für Strandbesucher. Die in den Ortslagen ehemals vorhandenen tlw. temporären Parkmöglichkeiten werden immer mehr im Sinne eines flächensparenden Bauens für Hochbauvorhaben als Maßnahmen der Innenentwicklung in Anspruch genommen. Den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des BauGB wird damit entsprochen. Gleichwohl wird es erforderlich, den dadurch entfallenden Parkraum an anderer Stelle nachzuweisen.

Die Gemeinde Scharbeutz hat in den letzten Jahren viel in die strandnahe Infrastruktur, wie z.B. die neu gestaltete Strandpromenade investiert und gilt als ausgesprochen beliebtes Seebad insbesondere für Familien. Zudem sind viele neue Gastronomiebetriebe entstanden. Nicht zuletzt machen die Parkmöglichkeiten in Strandnähe die Gemeinde zu einem attraktiven Ziel.

An heißen Sommertagen insbesondere an den Wochenenden werden die Tourismusorte entlang der Küste der Lübecker Bucht von Tagestouristen geradezu überrannt. Zeugnis dieses Ansturms auf die Badestrände liefern dementsprechend regelmäßig die Verkehrsmeldungen im Rundfunk, die auf der BAB A1 kilometerlange Staus attestieren. Recherchen der Gemeinde Scharbeutz ergaben im Zeitraum Mai bis September einen Kurkartenverkauf an Tagesgäste von etwa 150.000. Die Auswertung der Verkehrsmengenzusammenstellungen des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr von 2010 ergibt für die B 432 und die B 76 eine Differenz des Verkehrsaufkommens zwischen Werktagen und Urlaubstagen von im Mittel ca. 3.500 Kfz. Diese Daten zeigen, dass für die Hochsommerzeit ein enormer Bedarf an Parkmöglichkeiten besteht.

Da in Scharbeutz und Haffkrug nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, stellen die Besucher ihre Fahrzeuge in Wohngebieten und, tlw. in Halteverboten, beidseitig auch von vielbefahrenen Straßen ab. Dieses führt u.a. auch zu Behinderungen des Rettungswesens.

Bereits im Jahr 2011 hat die Gemeinde Scharbeutz die Parkplatzsituation in der Ortslage Scharbeutz untersuchen lassen (Straßenbau und Parkplätze im Zentrum Scharbeutz, Planungs- und Ingenieurbüro Benthien). Darüber hinaus wurde 2012 ein Parkraumkonzept erarbeitet (Parkraumkonzept der Gemeinde Scharbeutz für Scharbeutz und Haffkrug, PLOH). Diese Studie bilanziert die vorhandenen und geplanten Parkplätze wie folgt:

HAFFKRUG		
Bestand	786 Parkplätze	
Planung	400 Parkplätze	
Summe Haffkrug	1.186 Parkplätze	
SCHARBEUTZ – Auffang- und Großparkplätze		
Bestand	940 Parkplätze	
	zzgl. 60 Reisemobilstandplätze	
Planung	400 Parkplätze	
SCHARBEUTZ – innerörtliche und kleine Parkplätze		
Bestand	888 Parkplätze	
Planung	166 Parkplätze	
Zwischensumme:	1.054 Parkplätze	
Haffkrug und Scharbeutz - insgesamt		
Bestand	2.614 Parkplätze	
Planung	966 Parkplätze	
ERGEBNIS		
	3.580 Parkplätze	

Abb.: Bilanzierung Parkplätze aus Parkraumkonzept (PLOH 2012)

Von den in dieser Tabelle zusammengestellten geplanten Parkplätzen ist mit einer kurzfristigen Realisierung nur bedingt zu rechnen. In Haffkrug hängt der Parkplatzbau an der Abfahrt der BAB A1 (B-Plan 71, Knacker III) von der Trassenplanung der Schienenhinterlandanbindung ab. Allerdings ist demnächst mit dem Baubeginn für eine Erweiterung des Großparkplatzes an der Pönitzer Chaussee (225 Parkplätze) zu rechnen. Dementsprechend wären von dem errechneten Gesamtergebnis etwa 575 Parkplätze abzuziehen.

Nach Auskunft der Gemeinde Scharbeutz wurden in Scharbeutz etwa 100 Parkplätze mit Bauvorhaben abgelöst, so dass diese nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Demgegenüber wurden in letzter Zeit allerdings auch Parkplätze geschaffen (Muschelstieg und Ostseestraße).

Verfügbar wären unter Berücksichtigung des baldigen Baubeginns an der Pönitzer Chaussee derzeit ca. 2.875 Parkplätze. Von diesen wiederum abzuziehen sind die vorhandenen Parkplätze (ca. 200) nördlich am Hamburger Ring, da dieser Bereich zu einem Reisemobilplatz umgenutzt werden soll. Die tatsächlich verfügbaren Parkplätze belaufen sich daher auf etwa 2.675. Dieses Angebot reicht für den Ansturm der Tagesgäste im Hochsommer bei Weitem nicht aus.

Eine Verbesserung der Anbindung der gemeindlichen Badeorte an den ÖPNV kann nur bedingt zu einer Entschärfung des Parkplatzmangels beitragen. Die Tagesgäste der Gemeinde Scharbeutz reisen nicht unbedingt aus dem Hamburg/Lübecker Raum an. Ein Teil sucht die Gemeinde aus dem westlich gelegenen Landesteil (Raum Bad Segeberg bis Neumünster) auf. Während Gäste aus dem Süden tlw. mit der Bahn kommen, bietet sich diese Möglichkeit für Besucher aus dem Westen mangels geeigneter Verbindungen nicht. Diese sind auf die Anreise mit dem PKW angewiesen. Zudem liegen die Bahnhöfe relativ weit vom Strand entfernt, so dass gerade bei einem Strandbesuch von Familien mit Kindern das für einen Tagesstrandbesuch benötigte Gepäck (Strandmatten, Windschutz, Schwimmtiere, Sonnenschirm etc.) die Benutzung der Bahn nicht sonderlich attraktiv macht.

Ebenso erscheint die Schaffung von Park + Ride - Plätzen an den Autobahnabfahrten nur bedingt geeignet. Fußwege von mehr als einem Kilometer werden von den Gästen insbesondere mit Kindern kaum angenommen, da der Transport des Strandgepäcks zu mühsam ist. Als P+R Parkplatz eignet sich daher allenfalls der im B-Plan 71 geplante Parkplatz an der Autobahnabfahrt. Eine kurzfristige Realisierung ist aber aufgrund der ausstehenden Verfahren zur Schienenhinterlandanbindung nicht absehbar.

Weitere P+R-Plätze wurden an den Ortseingängen von der BAB-Anschluss-Stelle Luschendorf und der Anschluss-Stelle Scharbeutz geprüft. Hierbei wurden nur solche Flächen betrachtet, die nicht innerhalb von im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen bzw. in Schutzgebieten liegen.

Standort 1: Luschendorfer Straße (L 102)

Dieser Fläche stehen Aussagen des Regionalplanes 2004 nicht entgegen. Auch der Landschaftsplan 1995 formuliert keine Entwicklungsziele. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Abb.: Auszug 20. FNPÄ



google earth pro (2010)

Die Entfernung dieser Fläche zum Strand beträgt allerdings ca. 1,5 km in der Luftlinie und wäre daher nur mit einem Strandshuttle o.ä. anzubinden.

Standort 2: Pönitzer Chaussee (B 432)

Dieser Fläche stehen Aussagen des Regionalplanes 2004 ebenfalls nicht entgegen. Auch der Landschaftsplan 1995 formuliert keine Entwicklungsziele. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

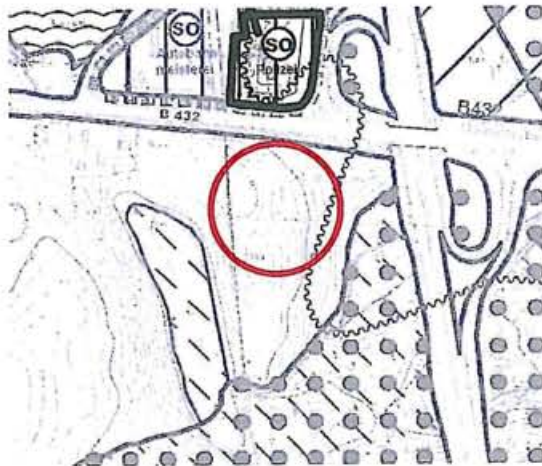


Abb.: Auszug 20. FNPÄ



google earth pro (2010)

Die Entfernung dieser Fläche zum Strand beträgt ca. 1,7 km in der Luftlinie und wäre daher nur mit einem Strandshuttle o.ä. anzubinden.

Die Gemeinde Scharbeutz hält eine Realisierung von Park+Ride Plätzen allerdings nicht für gut geeignet, die Parkplatznot in Scharbeutz im Hochsommer zu mindern. Da eine fußläufige Erreichbarkeit des Strands aufgrund der Entfernung nicht gegeben ist, müsste ein Strandshuttle oder ähnliches installiert werden. Gäste, die ohnehin noch auf einen Transport mit einem „öffentlichen“ Verkehrsmittel angewiesen sind, werden sich vermutlich gleich für die Bahn entscheiden, so denn eine vernünftige Verbindung besteht (aus dem Raum Hamburg/Lübeck). Die Besucher aus dem Westen werden erfahrungsgemäß versuchen, zunächst doch einen Parkplatz in Strandnähe zu finden und den Rückweg zu den P+R Parkplätzen scheuen.

Gegen ein Parkplatzangebot in großer Entfernung zum Strand spricht auch, dass diese Plätze tatsächlich ausschließlich nur im Hochsommer überhaupt zu nutzen sind, da ja ein Shuttle oder Ähnliches erforderlich ist. Dieses wird die Gemeinde außerhalb der Hochsaison nicht betreiben können. Parkplätze in Strandnähe werden dagegen auch außerhalb der Hauptsaison an schönen Tagen genutzt. Sogar im Winter an Sonnentagen sind die Parkplätze am Strand gut besucht; wobei natürlich die Belegungsdichte abnimmt, je weiter ein Parkplatz von der Promenade entfernt liegt.

Die Flächen östlich der BAB A1 an der B 432 sind aufgrund des Höhenunterschiedes durch die in Dammlage geführte Bundesstraße für die Errichtung eines P+R Parkplatzes nicht geeignet.

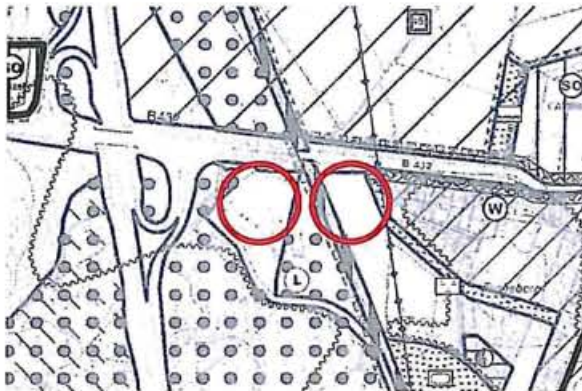


Abb.: Auszug 20. FNPÄ

Über die oben gezeigten P+R Plätze hinaus hat die Gemeinde Scharbeutz eine weitere Fläche geprüft, die zum Strand noch eine fußläufig erreichbare Entfernung aufweist.



Abb.: Auszug 20. FNPÄ



google earth pro (2010)

Diese Fläche ist vom Strand ca. 650 m in der Luftlinie entfernt, so dass eine Akzeptanz noch angenommen werden kann. Der Regionalplan 2004 hat keine Eintragungen. Im Landschaftsplan 1995 ist für den straßennahen Bereich Acker angegeben. Das Gelände ist allerdings deutlich bewegt und fällt Richtung Norden stark ab (ca. 6 %). Die Anlage eines Parkplatzes scheidet dadurch praktisch aus.

In die Planungsüberlegungen einzubeziehen ist auch die Errichtung von Parkdecks bzw. Parkhäusern. Hierbei ist zu beachten, dass diese baulichen Anlagen das Gesamtambiente eines Badeortes nicht stören dürfen. Standorte in der 1. Reihe sind daher nicht geeignet. Für den Bau von Parkdecks bieten sich daher allenfalls die Parkplätze im Bereich der Ostseestraße an. Derartige Überlegungen wurden bereits im Rahmen der 2011 erstellten Untersuchung (vgl. Benthien Planungs- und Ingenieurbüro, August 2011) angestellt. Eine Umsetzung dieser Empfehlungen erfolgte bislang aber nicht, einmal aufgrund der sehr hohen

Kosten, zum anderen aber auch aus Überlegungen heraus, dass die so belegten Flächen nur schwer wieder umzunutzen sind. Im Hinblick auf den hohen Parkplatzbedarf nur im Hochsommer, in dem eine Auslastung dieser Parkdecks erreicht werden wird, stünden diese in der übrigen Jahreszeit vermutlich überwiegend leer, so dass die Kosten dann als unverhältnismäßig anzusehen sind. Von daher bietet sich diese Lösung nicht an.

Andere Standorte mit ähnlicher Lagegunst und in Strandnähe ohne notwendige Inanspruchnahme von wertvollen Freiflächen finden sich im Gemeindegebiet nicht. Von daher hat sich die Gemeinde Scharbeutz entschieden, vom Grundsatz her an der Fläche festzuhalten. Die Belange des Naturschutzes sollen jedoch in weit stärkerem Maße Berücksichtigung finden.

3.2.2 Wohnmobilplatz

Aufgrund des großen Zuwachses an Wohnmobiltouristen möchte die Gemeinde Scharbeutz entsprechend Aufstellflächen vorhalten. Es bietet sich an, den bereits vorhandenen Reisemobilplatz auf die jetzt als Parkplatz genutzte Fläche zu erweitern, da dieser Platz bei den Reisemobilisten bekannt und beliebt ist. Eingriffe in naturschutzfachliche Schutzgüter werden so vermieden. Die Lage an der Bundesstraße verspricht eine gute Erreichbarkeit und damit auch Akzeptanz der Fläche, zumal sie sehr strandnah liegt. Ein „wildes“ Parken von Wohnmobilen in der Ortslage kann zumindest deutlich reduziert werden.

Alternativ zu dieser Fläche könnte die Gemeinde auch andere vorhandene Parkplätze in Strandnähe mit guter Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz umnutzen (vorhandener Parkplatz südlich der B 76 östlich Möwenberg, vorhandener Parkplatz südlich der B 432). Diese Parkplätze sind allerdings aufgrund ihres schmalen Zuschnitts nicht geeignet, Immissionen der Bundesstraßen durch Lärmschutzwälle abzuschirmen. Es kämen dort allenfalls Lärmschutzwände mit deutlich schlechterer Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild in Frage. Bei der Umnutzung dieser Parkplätze für Reisemobile wären die dann entfallenden PKW-Parkplätze generell ebenfalls an anderer Stelle nachzuweisen.

Gegen eine andere Fläche spricht zudem, dass Besucher durch aufwändige Beschilderungen zu der neuen Fläche geführt werden müssen und zumindest in der Anfangszeit vermehrt auch Suchverkehre entstehen.

Andere Standorte mit ähnlicher Lagegunst direkt an den Hauptverkehrsstraßen und in direkter Strandnähe ohne notwendige Inanspruchnahme von wertvollen Freiflächen finden sich im Gemeindegebiet nicht.

3.2.3 Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Wohnmobilplatzes und des geplanten Pkw-Parkplatzes soll durch eine neue Zufahrt von der B 76 aus erfolgen. Die Weiternutzung der bisherigen Zufahrt im Osten des Plangebietes scheidet aus Immissionsschutzgründen aus. Der Wohnmobilplatz soll „rund um die Uhr“ erreichbar sein. Zudem ließe sich der geplante Pkw-Parkplatz im Südwesten des Plangebietes darüber nicht erschließen. Die Verschiebung der geplanten Zufahrt in Richtung Südwesten zur Vermeidung einer Inanspruchnahme höherwertiger Flächen ist aufgrund der Höhenunterschiede (ca. 3 m) nicht möglich. Der Hamburger Ring steigt deutlich an, so dass ein Kreuzungspunkt dort nicht mehr sinnvoll geschaffen werden kann. Die südwestlich des Plangebietes gelegene vorhandene Feldzufahrt ist für die Anbindung des Parkplatzes aufgrund ihrer Breite und des Gefälles nicht geeignet. Ein leistungsgerechter Ausbau an dieser Stelle wäre zudem ebenfalls mit Eingriffen in Gehölzstrukturen verbunden. Außerdem ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll, die Zufahrten zur freien Strecke der B 76 zu bündeln. Die Gemeinde Scharbeutz stellt sich hierfür die Schaffung eines Kreisverkehrs vor.

3.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes verbunden. Demgegenüber stehen allerdings auch positive Aspekte. Ein ausreichendes Parkplatzangebot ist für die Ostseebäder im Hinblick auf den Tourismus eminent wichtig.

Die Gemeinde Scharbeutz hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Planung vorgelegt, die zwar erhaltenswerte Grünstrukturen berücksichtigt hat, jedoch auch in größerem Umfang die erstmalige Überplanung von geschützten Biotopen enthielt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden dazu massive Bedenken vorgetragen. Die Gemeinde hat daraufhin ihre Planung überdacht und so überarbeitet, dass die Anlage der Parkplätze weitgehend außerhalb der Biotopflächen erfolgt. Die Auswirkungen der Planung auf die wesentlich betroffenen Belange werden nachfolgend dargestellt.

3.3.1 Tourismus

Mit der Schaffung von Wohnmobilplätzen folgt die Gemeinde einem Trend, der im Wandel des Campingtourismus begründet ist. Generell lässt sich in der Tourismusbranche eine Tendenz zu größerer Mobilität, kürzeren Aufenthaltszeiten und kurzfristigeren Reiseentscheidungen feststellen. Bei Neuzulassungen von Reisemobilen ist seit dem Jahr 2009 eine Steigerung von ca. 17.500 Einheiten (2009) auf ca. 24.000 Einheiten (2012) verzeichnet

(EGOH 2014). Die Planung entspricht dem landesplanerischen Grundsatz, wonach für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichend Standplätze zur Verfügung gestellt werden sollen (Landesentwicklungsplan 2010).

Das Vorhalten eines ausreichenden Parkplatzangebotes ist ebenfalls für eine am Strand gelegene Tourismusgemeinde sehr wichtig. Strandbesucher, die eine längere Anfahrt in Kauf genommen haben und dann keinen Parkplatz mehr finden, werden sich vermutlich das nächste Mal dorthin orientieren, wo das Angebot besser ist. Nicht zuletzt führt der Regionalplan 2004 aus, dass die Anbindung der Parkplätze in Scharbeutz verbessert werden soll. Von Wichtigkeit für eine Tourismusgemeinde ist weiterhin, dass die Ortslage nicht durch überall abgestellte PKW beeinträchtigt wird. Neben dem Strand werden ja auch andere gemeindliche Einrichtungen (u.a. Restaurants und Cafés) besucht. Diese müssen erreichbar bleiben. Es ist überdies nicht wünschenswert, dass die Wohnstraßen durch Parkplatzsuchende zugestellt werden. Dadurch werden die Wohnruhe und auch die Verkehrssicherheit insbesondere der dort lebenden Kinder beeinträchtigt.

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Artenschutz

Um die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beurteilen zu können, hat die Gemeinde mehrere Untersuchungen erarbeiten lassen (Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt am 17.03.2015, Biotopkartierung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz, Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 für das Gebiet: nördlich der B 76, zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße der Gemeinde Scharbeutz, Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015). Die nachfolgenden Ausführungen basieren weitgehend auf den vorgenannten Gutachten, die als Anlage der Begründung beigelegt sind.

Wohnmobilplatz

Die Platzierung des Wohnmobilplatzes auf dem bislang als Parkplatz genutzten Bereich in Zuordnung zum vorhandenen Reisemobilplatz entspricht den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des BauGB. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme kann hier vermieden werden. Diese Fläche ist zudem der bebauten Ortslage zugeordnet und zum Landschaftsraum bereits tlw. eingegrünt. Für diesen Bereich stellt die Gemeinde Scharbeutz den Bebauungsplan Nr. 82 -SCH- auf. Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der detaillierte Vorgaben zur

Gestaltung der Flächen sowie zum Erhalt und zur Ergänzung von Grünstrukturen enthält. Negative Auswirkungen in diesem Bereich werden nicht verbleiben.

Verkehrsanbindung

Negative Auswirkungen sind im Bereich der geplanten Erschließung (Kreisverkehr mit Zufahrt zum Wohnmobilplatz und zum südwestlich geplanten Parkplatz) zu erwarten, da hier die Gehölze auf feuchtem Standort tlw. überplant und geschützte Biotope berührt werden. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 82 -SCH- der Gemeinde Scharbeutz kommt zusammenfassend zu folgender Einschätzung:

„Die Eingriffe im Bereich der ökologisch wertvollen und zum Teil geschützten Vegetationsbestände gehen auf die geänderte Erschließungssituation zurück, welche bei steigender Nutzung durch Reisemobile aufgrund der saisonal sehr hohen Verkehrsauslastung des Hamburger Ringes (B 76) sowie aus Gründen des Immissionsschutzes für die Anlieger der bestehenden Zufahrt erforderlich wird. Die Nachfrage nach Reisemobilplätzen ist in Scharbeutz sehr groß und kann nur durch Neuausweisungen gedeckt werden. Innerorts sind keine geeigneten Flächen verfügbar. Die Freiflächen im Umfeld weisen alle eine Charakteristik landschaftsökologisch bedeutsamer Feuchtstandorte auf, so dass ein Eingriff in wertvollere Landschaftsbereiche auch bei Nutzung von Alternativstandorten nicht vermeidbar wäre. (Vgl. Standortprüfung im Umweltbericht).

Im vorliegenden Fall werden Teile eines Gehölzbestandes an feuchtem Standort (z.T. degenerierter Sumpfwald) sowie ein gesetzlich geschützter Röhricht-Bestand beseitigt bzw. nachhaltig beeinträchtigt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop wird eine Ausnahme von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG beantragt. Der Ersatz des Biotopes erfolgt im räumlichen Zusammenhang innerhalb des Plangebietes. Insgesamt wird für die Eingriffe ein erhöhter naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich und im Rahmen einer externen Kompensationsmaßnahme im Gemeindegebiet erbracht.

Im nördlichen Plangebiet vorhandene Röhricht-Flächen sowie der westliche Teil des Gehölzbestandes an feuchtem Standort bleiben erhalten und werden durch die Festsetzungen des B-Planes in ihrem Bestand gesichert.“

Die untere Forstbehörde bestätigt, dass im Plangebiet kein Wald im Sinne des LWaldG vorhanden ist.

Es ist vorgesehen, die zu erwartenden Eingriffe vollumfänglich auszugleichen. Die Gemeinde Scharbeutz geht daher davon aus, dass in der Gesamtschau negative Umweltauswirkungen nicht verbleiben werden.

Parkplatz

Im Hinblick auf den Parkplatz hat die Gemeinde Scharbeutz die Planung so überarbeitet, dass die geschützten Biotopflächen kaum in Anspruch genommen werden. Auf den westlich gelegenen Parkplatzteil am Speckenring wird komplett verzichtet, so dass die „Binsen- und seggenreiche Nasswiese“ durch die Planung nicht mehr berührt wird. Die weitgehende Erhaltung der geschützten Biotopflächen macht allerdings eine größere Inanspruchnahme des Intensivgrünlandes erforderlich, um eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen unterbringen zu können.

Das geschützte „Weidenfeuchtgebüsch“ wird durch die erstmalige Darstellung eines Parkplatzes ebenfalls nicht berührt. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für den überörtlichen Verkehr dargestellt und beinhaltet die Trasse für die Ortsumgehung. Diese Trasse ist planfestgestellt; die Gemeinde hält an dieser Darstellung fest. Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dementsprechend zurückgenommen. Es ist im Übrigen zu beachten, dass die vorhandenen hochwertigen Böden planungsrechtlich bereits durch die Straßentrasse beeinträchtigt sind. Aufgrund der Dammelage des Hamburger Rings in diesem Bereich werden für die Herstellung des Anschlusses umfangreiche Aufschüttungen erforderlich werden. Es kann hier nicht angenommen werden, dass die Böden für den Parkplatz erstmalig berührt werden.

Der Gemeinde ist bewusst, dass insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Planung des Parkplatzes erheblich beeinträchtigt werden. Diesen Beeinträchtigungen soll durch eine vollständige Erbringung des durch die Eingriffe ermittelten Ausgleichsbedarfs begegnet werden.

Den Eingriffen in das Landschaftsbild kann durch entsprechende Ausgestaltung der Flächen begegnet werden. Auch die geplanten Baumpflanzungen tragen zu einer guten Einbindung der Fläche in das Landschaftsbild bei. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild ist auch zu berücksichtigen, dass planungsrechtlich hier von einer Vorbelastung durch die geplante Umgehungsstraße auszugehen ist. Ein unberührter Landschaftsraum kann nicht angenommen werden.

Artenschutz

Im Hinblick auf den Artenschutz verweist die Gemeinde auf die Ergebnisse der „Faunistischen Bestandserfassung und artenschutzrechtlichen Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring“, (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt am 17.03.2015). Die empfohlenen Maßnahmen werden beachtet. Artenschutzrechtliche Hindernisse stehen der Planung danach nicht entgegen.

Aufgrund der seitens der unteren Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Ausführungen insbesondere zu Vögeln und Amphibien wurde eine weitere Überprüfung vorgenommen. Der Einschätzung, dass die Vögel bereits durch den B-Plan 75 vorgeschädigt sind, wird widersprochen. Die Vögel dort erfahren einen Flächenverlust an großen Ackerflächen und eines intensiv genutzten, kleinflächigen Grünlands. Die übrigen Lebensräume, Knicks und Kleingewässer sowie bestehende Gärten bleiben erhalten. In den neuen Gärten auf der ehemaligen Ackerfläche wird sich eine Vegetation etablieren, die den Gehölzvögeln zu Gute kommt, so dass für sie am Ende eine bessere Habitatausstattung vorliegen wird als mit dem vorhandenen Acker. Ihr Bestand wird sich durch den B-Plan 75 tendenziell vergrößern. Die Siedlungsdichte der Vogelarten, die auch hier betroffen sind, haben in Gartenstadt-Siedlungen höhere Siedlungsdichten als in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Für die Vögel der Gruppe „Arten der halboffenen Kulturlandschaft“ wird in einer Ausgleichsfläche in Pönitz neuer Lebensraum geschaffen. Auch die Ufer der neuen Gewässer im B-Plan 75 (Regenwasserrückhaltebecken) bieten diesen Arten neue Lebensräume. Ein eventueller Lebensraumverlust für Vögel durch den B-Plan 75, der zusätzlich zum hier zu behandelnden Vorhaben auftritt, ist nicht vorhanden. Insofern hat sich auch die Ausweichsituation nicht verschlechtert. Zudem wird in dem Gutachten gar kein „Ausweichen“ als erforderlich angesprochen. Ein Nutzungsdruck aus dem Baugebiet in den neuen Parkplatz bzw. dessen Umfeld ist nicht zu erwarten. Der neue Parkplatz wird von ganz anderen Personengruppen genutzt werden. Die Amphibienpopulationen sind nicht gefährdet, weil die Laichgewässer und der Landlebensraum-Überschuss erhalten bleiben. Die Laichgewässer tragen eine relativ kleine Grasfroschpopulation, für die mit dem Grünland, den feuchten Ufern und Brachflächen sowie dem feuchten Wald ein großer Überschuss an Landlebensraum zur Verfügung steht. Der Flächenverlust durch den Parkplatz findet zudem relativ entfernt von den Laichgewässern (dem Kern der Amphibienlebensräume) statt.

3.3.3 Immissionen

Das Plangebiet ist Immissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt. Die geplanten Nutzungen auf dem Reisemobilplatz können zudem Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung haben. Die Gemeinde hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- eine Untersuchung erarbeiten lassen (Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014). Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen werden beachtet (aktiver Lärmschutz am Hamburger Ring, organisatorische Maßnahmen für die Nutzung des Wohnmobilplatzes). Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

Die Verkehrslärmimmissionen durch den geplanten Parkplatz haben im Verhältnis zu den pegelbestimmenden Lärmimmissionen durch den Hamburger Ring (B 76) keine Immissionsrelevanz.

3.4 Darstellungen

Der geplante Parkplatz wird als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - ruhender Verkehr- dargestellt. Die nicht für den Parkplatz mit Zufahrten benötigten Flächen werden weiterhin als Grünflächen, weitgehend überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Der Reisemobilplatz auf den bislang schon genutzten Flächen wird nunmehr als Sondergebiet „Camping/Reisemobile“ dargestellt. Die Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes werden dadurch ersetzt.

3.5 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes soll über eine neu geschaffene Anbindung (Kreisverkehr) zum Hamburger Ring in Höhe des Möwenwegs erfolgen. Von dort werden sowohl der geplante Parkplatz in westlicher Richtung als auch der Reisemobilplatz im Osten angebunden. Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der B 76. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 76 nicht angelegt werden.

3.6 Grünplanung

Planungsziel der Grünordnung ist der weitgehende Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie deren landschaftsgerechte Ergänzung. Höherwertige Strukturen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Der Bereich des Wohnmobilplatzes und insbesondere die verkehrliche Anbindung sind Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- der Gemeinde Scharbeutz. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden umfangreiche Kartierungen und Bewertungen vorgenommen und mit dem LLUR abgestimmt (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015). Die Aussagen der Biotopkartierung von Februar 2014 (K. Lutz) sind insoweit für diesen Teil des Plangebietes der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes überholt.

Es ist vorgesehen, die Eingriffe in hochwertige Strukturen auf das Notwendige zu beschränken. Im Wesentlichen berührt ist hier der Bereich der geplanten Zufahrt. Der Parkplatz wird unter Beachtung der im Artenschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen gestaltet und durch Bepflanzungen verträglich in das Landschaftsbild eingebunden.

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den

Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Wohnmobilplatz und die Verkehrserschließung ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015) für den Bebauungsplan Nr. 82 -SCH- und im Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) ausführlich dargestellt. Weitere Details können dem Fachbeitrag entnommen werden.

Durch Wohnmobilplatz und Erschließung erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welcher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind Schutz, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Es wurde hierfür ein Ausgleichsbedarf von 13.057 m² ermittelt.

Als Kompensationsmaßnahmen für die vorgenannten Eingriffe werden folgende Maßnahmen umgesetzt:	
- Sukzessionsfläche zur Entwicklung von Röhricht-Beständen Gemarkung Scharbeutz, Flur 3, Flurstück 192/6	2.350 m ²
- Anrechnung von Maßnahmenpunkten der Fläche Schulendorf Gemarkung Schulendorf, Flur 0, Flurstücke 63/13 und 59/2	10.750 m ²
Gesamt:	13.100 m²

Für die Erstellung des Pkw-Parkplatzes liegt noch keine Detailplanung vor. Ausgehend von der Flächengröße von ca. 1,5 ha werden voraussichtlich ca. 0,9 ha Ausgleichsfläche erforderlich. Die Unterbringung dieses Ausgleiches kann nördlich angrenzend an den Parkplatz auf der dargestellten Maßnahmenfläche und tlw. auch auf der Fläche in Schulendorf erfolgen.

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Im Rahmen der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Betrachtungen zum Artenschutz angestellt (Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015). Die Untersuchung kommt im Hinblick auf die faunistischen Belange zu dem Ergebnis, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten die Arten der Gehölze überwiegend nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sind. Ein Gehölz ist jedoch Lebensraum der zwar ungefährdeten, jedoch etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grau-

schnäpper. Diese verlieren einen Teil ihres Lebensraumes. Beide Arten können im Bestand gefördert werden mit der Bereitstellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz. Damit würden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben. Durch die Planung erfolgt ein geringer Verlust an Röhrichtern und Gehölzen. Dieser Verlust stellt sich für die im Gebiet vorkommenden Tiere als gering dar. Die Vögel mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Es verbleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Von der Planung betroffen ist ein Bereich, der mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere eingestuft wurde. Um die ökologischen Funktionen sicher zu erhalten, können drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen) im verbleibenden Gehölz installiert werden. Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, wenn die Bäume im Winter gefällt werden. Bei Beachtung der Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen hier nicht angenommen. Die Amphibienpopulationen sind nicht gefährdet, weil die Laichgewässer (außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes) erhalten bleiben. Die Laichgewässer tragen eine relativ kleine Grasfroschpopulation, für die mit dem Grünland, den feuchten Ufern und Brachflächen sowie dem feuchten Wald ein großer Überschuss an Landlebensraum zur Verfügung steht.

3.7 Immissionen / Emissionen

Die Gemeinde Scharbeutz hat zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen ein Lärmgutachten erarbeiten lassen (Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung von organisatorischen Maßnahmen und der Errichtung eines Lärmschutzwalles ein störungsfreies Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen möglich ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die detaillierten Ausführungen im Umweltbericht (Ziffer 5.) verwiesen.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

4.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Scharbeutz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Scharbeutz" gewährleistet. Der Erlass des Innenministers vom 30.08.2010 zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist zu beachten. Das Löschwasser kann aus dem Trinkwassernetz entnommen werden.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind weitgehend den vorliegenden Untersuchungen und Gutachten entnommen, die als Anlagen der Begründung beigefügt sind. Weiterführende Details können den Anlagen entnommen werden.

1. Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 für das Gebiet: nördlich der B 76, zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße der Gemeinde Scharbeutz, Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015
3. Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015
4. Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Bereich der geplanten Erweiterung des Parkplatzes „Baltic“ in Scharbeutz, Ingenieurbüro Reinberg GmbH & CO.KG, April 2012
5. Biotopkartierung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz, Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014

Die Angaben im Umweltbericht zum Wohnmobilplatz und zur verkehrlichen Erschließung sind aufgrund der dazu im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 82 -Sch- bereits vorge-

nommenen Konkretisierungen detaillierter als die Ausführungen zum geplanten Pkw-Parkplatz, für den noch keine Detailplanungen vorliegen.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Ziel der Bauleitplanung ist es, auf dem in Teilen als Wohnmobilparkplatz genutzten Pkw-Parkplatz nördlich des Hamburger Ringes einen Reisemobilplatz zu etablieren und im Südwesten des Plangebietes einen neuen Parkplatz für Pkw zu schaffen. Die Verkehrsanbindung soll über einen Kreisverkehr am Hamburger Ring erfolgen.

Der Parkplatz nördlich der Bundesstraße 76 wird von Touristen mit Reisemobilen aufgrund der strand- und zentrumsnahen Lage so stark nachgefragt, dass dieser Nutzung durch eine qualitative Verbesserung der Ausstattung des Platzes mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen Rechnung getragen und über die Darstellung als Sondergebiet für die Erholung planungsrechtlich gesichert werden soll.

Mit der geplanten Umnutzung des Parkplatzes entfallen zentrumsnahe Pkw-Parkplätze. Um durch diese Verdrängung den Parkverkehr in den Saisonzeiten nicht in die bereits ausgelasteten Wohngebiete oder entlang der Straßenrandsteifen zu lenken, ist vorgesehen, diese Plätze auf einer neu zu erschließenden Fläche weiter südwestlich am Hamburger Ring zu ersetzen und dort aufgrund des hohen Parkplatzbedarfs weitere Parkmöglichkeiten vorzusehen.

Bei saisonalen Verkehrsspitzen kommt es im Kreuzungsbereich Hamburger Ring / Strandallee und den Ein- und Ausfahrten zu den vorhandenen Stellplätzen zu Stauungen und unfallträchtigen Verkehrssituationen, welche durch Einführung eines Kreisverkehrs verbessert werden sollen. In unmittelbarer Nähe der Einmündung des Hamburger Ringes in die Strandallee münden drei Zufahrten (Straßen und Parkplatzzufahrten) in den Hamburger Ring und für den geplanten Parkplatz käme eine vierte hinzu. Durch den vorgesehenen Kreisverkehr können drei der Zufahrten zusammengelegt und der Verkehrsfluss damit verbessert werden. Insgesamt kann so eine Entzerrung der Verkehrssituation an der rückstauträchtigen Zufahrt zur Strandallee erreicht werden.

Die inhaltlichen Planungen können detailliert der Ziffer 3. entnommen werden.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und sind zu beachten:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – gemäß Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 11.06.2013
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der Fassung vom 13.07.2010
- Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II - Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – 2003
- Landesentwicklungsplan 2010
- Regionalplan für den Planungsraum II (2004)
- Landschaftsplan der Gemeinde Scharbeutz
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Die Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ (DE 1930-302) liegen westlich der Autobahn und sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass keine FFH-Verträglichkeit zu prüfen ist.

Gemäß Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Wohnmobilstellplatz in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Außerdem ist er Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Flächen zwischen der B 76 und der Pönitzer Straße bilden zusammen mit der südöstlich am Rand des Staatsforstes Eutin verlaufenden Heidebek eine Verbundachse zwischen der Ostseeküste und dem Großen Pönitzer See. Die Verbundfunktion dieser Landschaftsachse ist dadurch eingeschränkt, dass sie von der A 1, der Bahnlinie und örtlichen Straßen mehrfach unterbrochen sowie durch einen geschlossenen Siedlungsstreifen vom Strandwall getrennt wird. Im Umfeld des Plangebietes ist der Küstenstreifen als Geotop „Strandwall Haffkrug-Scharbeutz“ dargestellt. Westlich der Bahnlinie beginnt gemäß LRP das Landschaftsschutzgebiet „Pönitz-Klingberger Kurgebiet“.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt auf den Flächen des Geltungsbereiches im östlichen Teil Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) sowie im westlichen Teil Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feuchtgebiet) dar.

Der Landschaftsplan zeigt nur den östlichen Teil des bestehenden Parkplatzes als Parkplatzfläche. Der westliche Teil des Parkplatzes wird zusammen mit den westlich angrenzenden Landschaftsstrukturen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feuchtgebiet) dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem Stand der Flächennutzungsplanung vor Wirksamkeit der 14. F-Planänderung.

Luftreinhaltepläne liegen nicht vor. Im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen greift die Gemeinde auf das vorliegende Lärmgutachten zurück (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014).

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) und ihre Berücksichtigung s. Ziffern 1.2. und 3.3 der Begründung.

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden und geschützte Biotope betroffen sind. Zudem werden Belange des Artenschutzes berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o.g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das „Pönitzer Seengebiet“ (FFH DE 1930-353) und die „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ (FFH DE 1930-302). Diese FFH-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete und deren Schutzziele sind nicht zu erwarten. Zudem weisen die Erhaltungsziele keine Lebensraumtypen und geschützten Arten auf, die indirekt durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erheblich betroffen durch Lärmimmissionen.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung be-

steht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Darstellungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan den vorhandenen Wohnmobilplatz nicht enthält und diesen Bereich sowie den der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung und der Parkplatzfläche als Feuchtgrünland ausweist. Im Hinblick auf die bereits vorhandene Wohnmobilmutzung wird die Abweichung nicht

als erheblich angesehen, da die Fläche bereits im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als Parkplatz dargestellt ist.

Die Gemeinde Scharbeutz hat sich mit der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Etablierung des Reisemobilplatzes bereits von den Inhalten der Landschaftsplanung in diesem Bereich entfernt. Die Gemeinde Scharbeutz reagiert auf die sich inzwischen ergebende Entwicklung im Hinblick auf den Wohnmobiltourismus, aber auch auf den gestiegenen Parkplatzbedarf. Die nun gewählte Zufahrt mit einem neu geschaffenen Kreisverkehr ist verkehrstechnisch durch die Bündelung von Zufahrten sinnvoll und erschließt auch den geplanten Pkw-Parkplatz. Die Gemeinde hat sich detailliert mit Standorten zur Unterbringung weiterer Parkplätze befasst. Andere Flächen mit ähnlicher Lagegunst ohne Inanspruchnahme von wertvollen Freiflächen finden sich im Gemeindegebiet nicht (vgl. Ziffer 3.2 dieser Begründung). Bei allen aus touristischen oder verkehrstechnischen Gründen geeigneten Flächen wären die Abweichungen zum Landschaftsplan ähnlich.

Sonstige Pläne liegen nicht vor.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten, zumal das Plangebiet in direkter Ostseenähe mit entsprechenden Windverhältnissen liegt. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Belanggruppen bestehen im Hinblick auf den Lärmschutz und naturschutzfachlich höherwertige Flächen. Die Beibehaltung der derzeitigen Zufahrt scheidet aus Gründen des Immissionsschutzes aus. Der Wohnmobilplatz ist vor Verkehrslärm der B 76 zu schützen. Ohne das Erfordernis eines Lärmschutzwalles würden sich die Eingriffe in die höherwertigen Bereiche vermindern. Die Wirksamkeit des Lärmschutzes ist jedoch nur gegeben, wenn der Lärmschutz nahe der Lärmquelle angeordnet wird. Eine Lärmschutzwand anstelle eines Walles würde die Flächeninanspruchnahme verringern, wäre aber mit größerer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden, wird insgesamt von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und c) „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Flächennutzungen

Die vorhandene Parkplatzfläche ist teilbefestigt und von Gehölzen untergliedert. Sie ist über eine Zufahrt westlich der Wohnbebauung am Hamburger Ring Nr. 4 direkt von der Bundesstraße zu erreichen und wird durch eine Ringumfahrt erschlossen. Die Fahrgassen des Parkplatzes haben eine Asphaltdecke, die Standplätze sind wassergebunden als Schotterrasen befestigt.

Die vorhandenen Biotopstrukturen westlich daran anschließend haben sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt und wurden bislang der Sukzession überlassen. Die Gehölzbestände an den Straßenböschungen sind auf Anpflanzungen im Rahmen des Straßenbaus zurückzuführen. Weiter westlich befindet sich Wirtschaftsgrünland.

Standortverhältnisse

Gemäß Bodenuntersuchung vom Frühjahr 2012 stehen im westlichen Geltungsbereich 4 Meter starke organische Böden (mäßig zersetzter Torf) über Schluff an. Die Mächtigkeit der Torfböden nimmt nach Westen zu. Der Grundwasserstand wurde im Rahmen der Bodenuntersuchung (05.04.2012) bei 70 cm unter Geländeoberkante ermittelt. In den westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen stand das Grundwasser zu diesem Zeitpunkt z.T. oberflächengleich an. Sowohl im Westen als auch im Nordosten befinden sich Gewässer (Gräben), welche sich in den angrenzenden Haffwiesen fortsetzen. Weitere Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet nicht.

Vegetation und Biotoptypen

Die Vegetation des bestehenden Parkplatzes ist im Wesentlichen vom Baumbestand bestimmt. Im östlichen Teil sind die Parkplatzbuchten von vier Baumreihen überstellt. Es han-

delt sich dabei um Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,30 und 0,45 m. Sowohl im Norden als auch im Süden ist dieser Teil des Parkplatzes von einer Baumreihe eingefasst. Im Norden handelt es sich ebenfalls um Hybrid-Pappeln mit Stammdurchmessern zwischen 0,30 und 0,60 m. Entlang der südlichen Grenze am Hamburger Ring stehen Schwarz-Pappeln (*Populus nigra*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,25 und 0,30 m. Vereinzelt kommen kleinere Birken (*Betula pendula*) zwischen den Pappeln vor. Dieser hauptsächlich von Wohnmobilen genutzte Teil ist durch eine größere Grünfläche vom restlichen Parkplatz getrennt. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine extensiv gepflegte Grasflur, die mit Hybrid-Pappeln überstellt ist.

Im Osten sind die Stellplatzflächen an der Grundstücksgrenze durch eine auf dem Nachbargrundstück wachsende Feldahorn-Hecke (*Acer campestre*) eingefasst. Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft hinter der dortigen Baumreihe ein Graben, dessen Uferböschungen schmale Röhricht-Säume aufweisen. Der am Westrand verlaufende Graben weist auch außerhalb der zusammenhängenden Röhricht-Flächen an den Uferböschungen schmale Röhricht-Säume auf.

Im westlichen an die Stellflächen angrenzenden Bereich handelt es sich gemäß Biotopkartierung durchgehend um landschaftsökologisch wertvolle Biotopstrukturen, welche zum Teil einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Ein Teil der Flächen ist außerdem in der landesweiten Kartierung geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. Das nordwestliche Plangebiet prägen ausgedehnte Röhricht-Flächen mit vereinzelt, niedrigem Gehölzaufwuchs, welche im Rahmen der Biotopkartierung als Rohrglanzgras-Wasserschwaden-Röhricht eingestuft werden und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind.

Der südwestliche Bereich stellt sich als lichter Gehölzbestand auf einem feuchten Standort dar. Er wird durch große Hybridpappeln (*Populus x canadensis/ Pop. trichocarpa*) geprägt, die von Erlen- (*Alnus glutinosa, A. incana*) und Ahornarten (*Acer platanooides, A. pseudoplatanus*) sowie Eschen, Weiden und Birken unterstanden sind. Im Unterwuchs sind neben vielen Nährstoffzeigern auch vereinzelt Röhricht-Arten vertreten. Eine größere Flächendeckung erreichen diese Arten nur in lichten Bereichen ohne Kronenschluss der Gehölze. Diese Lichtungen sind überwiegend eher kleinflächig. Ein größerer zusammenhängender Röhricht-Bereich ist im südöstlichen Teil der Fläche ausgeprägt.

Im Biotopkataster des LLUR ist der o.g. südöstlich gelegene Teil des Bereiches als gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Röhricht-Fläche erfasst. Die Beschreibung im Biotopbogen lautet: „Von Rohrglanzgras dominiertes Röhricht, das von Schilf, Sumpfschilf und in Randbereichen Brennessel durchsetzt ist. Im Westen von einzelnen

Grauerlen, im Nordosten von einigen Moorbirken überstanden. Das Röhricht wird weitgehend umgeben von einem aufgrund von Entwässerung degradierten Sumpfwald.“ Der Standort wird im Biotopbogen als Niedermoor eingestuft.

Die südlich an das Gebiet angrenzende Straßenböschung des Hamburger Ringes ist mit einem dichten Gehölzbestand aus überwiegend knicktypischen Arten der Region bewachsen.

Der Baumbestand ist aktuell weitgehend erhalten. Vorhandene Lücken sind vermutlich auf natürliche Abgänge zurückzuführen. Da es sich bei der Pappel um ein Pioniergehölz und eine Weichholzart handelt, ist bei dem vorliegenden Bestandsalter zunehmend mit natürlichen Abgängen zu rechnen. Die Qualität der einzelnen Bäume hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes ist unterschiedlich. Die Baumstandorte liegen im Gelände etwas tiefer als die befestigten Flächen. Dennoch weist die Ausprägung des Standortes keine ausgeprägte Sumpf- oder Bruchwaldcharakteristik auf. Die Drainagewirkung des bestehenden Wegeunterbaus im Umfeld hat vermutlich zur Entwässerung des Standortes beigetragen. Da es sich hier um den Rest einer Hybrid-Pappel-Anpflanzung in Monokultur und nicht um ein artenreiches Bruchwaldrelikt handelt, ist der Biotopwert des Bestandes eher gering. Die Bedeutung liegt in seiner Wirkung als Gehölzkulisse und ist langfristig nur durch das Nachpflanzen neuer Bäume zu erhalten.

Die Pappelreihe am südöstlichen Plangebietsrand hat eine Bedeutung als Gehölzkulisse zur Begrenzung des Straßenraumes. Da die Bäume innerhalb der Reihe sehr dicht gepflanzt wurden und sich gegenseitig bedrängen, zeigen die Einzelgehölze und die Reihe insgesamt keinen guten Entwicklungszustand.

Die Vegetationsbestände im westlich an die befestigten Flächen angrenzenden Bereich sind anders zu bewerten. In diesem Bereich haben bislang keine Bodenauffüllungen stattgefunden. Auf den ehemaligen Haffwiesen haben sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung Röhricht- und Feucht- bzw. Bruchwaldbestände entwickelt. In Teilbereichen handelt es sich dabei um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Die anderen Bereiche sind aufgrund der Standortveränderungen durch den Straßenbau (Hamburger Ring), den Parkplatzbau und/ oder durch Entwässerungsmaßnahmen im Umfeld degradiert, so dass sich zunehmend auch trockene Standorte bevorzugende Arten eingestellt haben. Hier dominieren in der Krautschicht aufgrund der erhöhten Nährstoffverfügbarkeit weit verbreitete Arten wie Brennessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) gegenüber den biotopspezifischen Arten wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) oder Wasserdost (*Filipendula ulmaria*). Dennoch weist der Bereich insgesamt aufgrund seiner Strukturvielfalt und der Verbreitung naturnaher Vegetationsbestän-

de auf einem Niedermoorstandort eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Durch den geplanten Eingriff sind in diesem Teil Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Biotopflächen betroffen.

Die für den Parkplatz vorgesehenen Flächen im Westen des Plangebietes sind als intensives Grünland mineralischer Standorte kartiert. Aufgrund der vorhandenen Trittschäden ist von einer zeitweiligen Beweidung auszugehen.

Fauna

Fledermäuse: Die Gehölze des Untersuchungsgebietes weisen zu geringe Stammdurchmesser auf, um als frostsicheres Winterquartier genutzt zu werden. Der strukturreiche Bruchwaldbereich kann als Tagequartier genutzt werden und besitzt daher eine mittlere Bedeutung. Aufgrund der Strukturvielfalt des Untersuchungsgebietes liegt eine mittlere Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse vor.

Brutvögel: Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurden 29 Vogelarten, davon 24 mit Brutvogelrevier gefunden. Drei Arten (Feld- und Haussperling, Kuckuck) sind nach Roter Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste verzeichnet. Die genannten Sperlinge haben in Schleswig-Holstein nach (MLUR 2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand, wobei der Erhaltungszustand des Kuckucks als „Zwischenzustand“ gilt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Die Greifvögel (Mäusebussard, Sperber) und Eulen (Waldohreule) sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, jedoch ungefährdet.

Das Grünland im Untersuchungsgebiet wird als Nahrungsgebiet genutzt. Es ist keine Leitvogelart oder im Bestand gefährdete oder bedrängte Art vorhanden. Der Kuckuck findet hier Wirtsvogelarten. Die Brutvogelfauna des Grünlandes ist daher von geringem Wert. Die Gehölze des Untersuchungsgebietes werden in einen mittleren Wert eingestuft, da Leitarten und zahlreiche Begleitarten sowie Kuckuck und Feldsperling mit der Einstufung in entsprechende Vorwarnlisten vorkommen.

Amphibien: Es wurde der Grasfrosch festgestellt. Er ist nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Der Graben am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes der Bestandaufnahme stellt sich als Laichplatz dar, das Untersuchungsgebiet ist vollständig als Landlebensraum geeignet, wobei die Gräben bevorzugte Ausbreitungstrecken darstellen.

Das Untersuchungsgebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Fauna auf, sowohl als Nahrungsraum für Fledermäuse und Lebensraum des Grasfrosches und im Bereich der strukturgebenden Gehölze und Brachen für die Brutvogelwelt.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Baumbestand (vorwiegend Pappeln) und die daran angrenzenden, für Scharbeutz typischen Niederungsbereiche (Haffwiesen). Durch die bestehende Parkplatznutzung und die in Dammlage verlaufende B 76 sind hier Vorbelastungen gegeben.

Klima/Luft

Aufgrund der küstennahen Lage des Geltungsbereichs und der Lage am Siedlungsrand sowie dem Fehlen von starken Emittenten ist hier von unbelasteten klimatischen Voraussetzungen auszugehen. Die südöstlich des Plangebiets verlaufende Straße in Dammlage stellt eine Barriere für den Luftaustausch dar. Die nördlichen Bereiche weisen weiterhin Strukturen auf, die eine Ausgleichsfunktion für die besiedelten Bereiche übernehmen.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Vom Plangebiet gehen derzeit Immissionen durch die vorhandenen PKW-Parkplätze und Wohnmobilplätze aus. Der Bereich wird von Verkehrslärm der B 76 berührt. Darüber hinaus sind Immissionen aus der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gegeben.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Die geplanten baulichen Anlagen für die Erschließungsmaßnahmen werden die gehölzbestandene Böschung des Straßenkörpers Hamburger Ring, den feuchten Gehölzbestand und die gesetzlich geschützte Röhricht-Fläche in Teilen überformen. Da der Hamburger Ring im Bereich des geplanten Kreisels deutlich höher liegt als das nördlich anschließende Gelände, müssen für den Bau der Erschließungsstraße sowie des optionalen Sanitärgebäudes umfangreiche Geländeauffüllungen erfolgen.

Durch die geplanten Maßnahmen entsteht ein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie weitere ökologisch wertvolle Vegetationsbestände. Die geschützte Röhricht-Fläche im südwestlichen Plangebiet wird sowohl von der geplanten Erschließungsstraße mit angrenzendem optionalem Sanitärgebäude als auch von dem geplanten Lärmschutzwall in Teilen überformt. Ca. ein Drittel der Biotopfläche verbleibt ohne bauliche Eingriffe und wird Bestandteil der öffentlichen Grünfläche sein. Es ist zu erwarten, dass durch die baulichen Veränderungen im Umfeld die Standortbedingungen derart verändert werden, dass die verbleibende Biotopfläche längerfristig beeinträchtigt wird. Die zukünftig isolierte Lage ohne Anschluss an die offenen Landschaftsbereiche sowie der Flächenverlust tragen weiter zu

einer Minderung der Biotopqualität bei. Demnach ist damit zu rechnen, dass es langfristig zu einem vollständigen Verlust des Biotopes in der vorliegenden Ausprägung kommen kann.

Der Ersatz der entfallenden bzw. nachhaltig beeinträchtigten Biotopfläche ist im räumlichen Zusammenhang möglich. Nördlich des Plangebietes liegen in den Haffwiesen ausgedehnte, gesetzlich geschützte Röhricht-Flächen. Die angrenzenden Grünlandflächen weisen ein Standortpotenzial für die Entwicklung weiterer Röhricht-Bestände auf. Die in diesem Bereich vorgeschlagene Ersatzfläche würde dadurch im Zusammenhang mit gleichartigen Biotopstrukturen liegen, so dass der Biotopverbund gewahrt wäre.

Der westlich der geplanten Erschließungsstraße verbleibende Teil des Gehölzbestandes behält, im Gegensatz zu der isolierten östlichen Fläche, über den vorhandenen Graben an der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Verbindung zu den nördlich angrenzenden, feuchten Röhrichtflächen. Dieser Bereich wird daher von jeglicher Nutzung freigehalten und vor Beeinträchtigungen geschützt, um den naturnahen Bestand im landschaftlichen Verbund zu erhalten.

Ein Teil des Röhricht-Bestandes im Plangebiet ist als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Die Planung ist so angelegt, dass der gesamte vorhandene Bestand, d.h. auch die nicht geschützten Bereiche, sowie der nördliche Teil des Feuchtwaldes erhalten und durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Diese Flächen stehen in räumlicher Verbindung mit der offenen Landschaft und haben Anschluss an weitere Biotopflächen (ebenfalls Röhricht). Außerdem sollen sie durch die angrenzende Anordnung der geplanten Ausgleichsfläche um zusätzliche, naturnah zu entwickelnde Flächen ergänzt werden. Aufgrund des landschaftlichen Zusammenhangs und des daraus resultierenden Entwicklungspotenzials kommt diesem Bereich eine besondere ökologische Bedeutung zu, welche in der Planung Berücksichtigung findet.

Die bestehende Parkplatzfläche soll in ihrer Struktur wenig verändert werden. Die geplanten Gebäude werden sich in ihren Dimensionen in die umgebende Bebauung einfügen und zusammen mit der geplanten Lärmschutzwand eine optische Trennung zwischen Straße und Reisemobilplatz bilden, welche bislang von der entfallenden Pappelreihe erfüllt wurde.

Aufgrund der Historie des Standortes wird der Baumbestand als prägendes Gestaltungsmerkmal eingestuft. Durch die Verlegung der Zufahrt und die Errichtung baulicher Anlagen wird zwar in den vorhandenen Baumbestand eingegriffen, im größten Teil und in seiner Grundstruktur bleibt er jedoch erhalten. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird geregelt, dass bei Abgängen Nachpflanzungen erfolgen müssen, so dass auch langfristig der

Fortbestand der Gehölzkulisse in ihrer bestehenden gestalterischen Ausprägung gewährleistet ist. In diesem Sinne erfolgt als Ersatz für die entfallende Pappelreihe auch die Neuanpflanzung einer Baumreihe am Hamburger Ring. Durch die Wahl geeigneter Baumarten und Pflanzabstände kann hier eine höhere Qualität geschaffen werden.

Bei Verwendung heimischer Gehölzarten für die Nachpflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen kann eine landschaftsökologische Aufwertung des Bestandes erfolgen.

Bei der Errichtung des Parkplatzes gehen Grünlandflächen verloren. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die notwendigen Befestigungen erheblich beeinträchtigt, auch wenn ein schwimmender Aufbau vorgesehen werden soll.

Fauna

Durch die Planung erfolgt ein geringer Verlust an Röhrichtern und Gehölzen. Dieser Verlust stellt sich für die im Gebiet vorkommenden Tiere als gering dar. Ein Gehölz ist Lebensraum der zwar ungefährdeten, jedoch etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Sie verlieren einen Teil ihres Lebensraumes. Die Fragmentierung ist für diese Arten von geringerer Bedeutung, denn sie leben eher in offeneren, parkartigeren Bereichen. Die Vögel mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Es verbleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Auch für den Fasan, der keine festen Reviere besitzt, wird durch entsprechende Gestaltung keine Verringerung der Population eintreten.

Die für die Fledermäuse potentiellen Quartiersbäume werden von der Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Aufgrund des großen Aktionsradius können die potentiell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen. Betroffen ist ein Bereich, der mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere eingestuft wurde. Die strukturreichen Erlen bilden ein kleines Waldstück aus strukturreichen Einzelbäumen, die Spalten bieten, die potenziell als Tagesversteck für die Zwergfledermaus, die auch kleine Spaltenquartiere nutzen kann, geeignet sind. Hier sind kleinere Quartiere der Zwergfledermaus möglich. Solche Spaltenquartiere sind wahrscheinlich nicht limitierend für die Vorkommen dieser Art, denn solche Spalten finden sich vielerorts sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden.

Das Laichgewässer des Grasfrosches wird nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des Landlebensraumes erfolgt eine Verkleinerung, die jedoch kein quantitativ limitierender Faktor ist.

Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Fauna sind durch die Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Erheblichkeit als gering anzusehen.

Artenschutzprüfung

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind die Arten der Gehölze nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper können im Bestand gefördert werden mit der Bereitstellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz. Damit würden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum betroffen. Um die ökologischen Funktionen sicher zu erhalten, können drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen) im verbleibenden Gehölz installiert werden. Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, wenn die Bäume im Winter gefällt werden. Bei Beachtung der Maßnahmen werden erhebliche Auswirkungen hier nicht angenommen. Die Amphibienpopulationen sind nicht gefährdet, weil die Laichgewässer (außerhalb des Plangebietes) erhalten bleiben. Die Laichgewässer tragen eine relativ kleine Grasfroschpopulation, für die mit dem Grünland, den feuchten Ufern und Brachflächen sowie dem feuchten Wald ein großer Überschuss an Landlebensraum zur Verfügung steht.

Landschaft

Durch die Baumaßnahmen wird der Siedlungsrand sich weiter Richtung Westen verschieben. Die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen werden zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Klima/Luft

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und insbesondere der klimatologischen Ausgangslage ist davon auszugehen, dass sich die Luftqualität durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert. Die Planung bleibt aus geländeklimatologischer Sicht ohne Relevanz.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach den §§ 34, 35 des BauGB.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Reisemobilplatz

Am Tag ist nicht mit Lärmimmissionskonflikten durch den Betrieb des nach TA Lärm zu beurteilenden Reisemobilplatzes zu rechnen. Nächtliche An- oder Abfahrten von Reisemobilen müssen nicht zwangsläufig, können aber am benachbarten Gebäude Hamburger Ring 4 Richtwertüberschreitungen auslösen (wobei auch derzeit schon entsprechende Lärmim-

missionen durch die Nutzung des bestehenden Reisemobil- und Parkplatzes einwirken mit planungsbedingten Verbesserungen durch die Verlegung der Hauptanbindung nach Westen über die Kreisverkehrsanlage).

Parkplatz

Ausgehend von den – auf der sicheren Seite liegenden – Frequentierungen und Emissionspegel des geplanten Parkplatzes ergeben sich an den nächstgelegenen Wohnbebauungen am nordwestlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 auf der gegenüber liegenden Seite des Hamburger Ringes Beurteilungspegel von ≤ 44 dB(A) am Tag und ≤ 37 dB(A) in der Nacht.

Diese Werte liegen am Tag um ≥ 11 dB(A) und in der Nacht um ≥ 8 dB(A) unter den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 / 45 dB(A) und haben somit im Verhältnis zu den pegelbestimmenden Lärmimmissionen durch den Hamburger Ring (B 76) keine Immissionsrelevanz. Sie führen insbesondere nicht dazu, dass erstmalige oder weitergehende Überschreitungen der (gemäß der Rechtsprechung als Schwellen für verfassungsrechtlich bedenkliche Planungssituationen und Eingriffe anzusehenden) Höchstwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht verursacht werden.

Hamburger Ring

Im westlichen Bereich des Reisemobilplatzes werden mit alleiniger Abschirmung durch geplante bauliche Anlagen (Sanitärgebäude, Ver- und Entsorgungsstation) die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag kleinflächig um bis zu 3 dB(A) sowie von 45 dB(A) in der Nacht in der südlichen Hälfte um bis zu 6 dB(A) überschritten. Die als Abwägungsschwellen heranziehbaren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 / 49 dB(A) werden am Tag eingehalten und in der Nacht auf einer kleinen Teilfläche um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach den §§ 34, 35 des BauGB.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Schutzmaßnahmen

Sicherung der Röhricht-Flächen im Nordwesten des Geltungsbereiches durch Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Berücksichtigung des Wasserregimes der angrenzenden Flächen, ggf. durch entsprechende Sperrmaßnahmen, um ein Austrocknen der nördlich angrenzenden Feuchflächen zu vermeiden.

Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind auch während der Bautätigkeiten von jeglicher Nutzung (z.B. Lagerflächen, Baustraßen u.a.) freizuhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Minimierungsmaßnahmen

Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über den belebten Oberboden. Versickerung bedeutet hier nicht die Ableitung an Ort und Stelle (wie z.B. bei sandigen Böden üblich), sondern prinzipiell das Halten des anfallenden Wassers in dem Bereich. Das Wasser soll verzögert oberflächlich in die angrenzenden Flächen und sodann in das vorhandene Grabensystem geführt werden. Das Wasserregime der angrenzenden Flächen soll dabei Berücksichtigung finden.

Es erfolgt kein Austausch der anstehenden organischen Böden. Die erforderliche Standsicherheit für Baukörper ist über die Verwendung von Geotextilien o.ä. zu erreichen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung ist zu berücksichtigen, ob durch den zu erwartenden Eingriff Flächen mit allgemeiner oder mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung ist der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser zu kompensieren. Das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Bei Flächen mit besonderer Bedeutung sind darüber hinaus die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen. Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zählen u.a. Biotope, sonstige Feuchtgebiete, Baumbestände und Flächen mit seltenen Bodenverhältnissen. Da entsprechende Bereiche durch Eingriffe betroffen sind, wird für das Vorhaben ein erhöhter Ausgleich erforderlich.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung:

Eingriff durch	betr. Fläche	Faktor	Ausgleichsbedarf
Straßenbau in Vegetationsflächen:	1.920 m ²		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	960 m ²
- Beseitigung v. ökolog. bedeut. Vegetationsbeständen		1:2	3.840 m ²
Straßenbau in vorbelasteten Bereichen:	700 m ²		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	350 m ²
Sanitärgebäude, öffentlich:	90 m ²		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	45 m ²
- Beseitigung v. ökolog. bedeut. Vegetationsbeständen		1:2	180 m ²
Ver- und Entsorgungsgebäude, Sondergebiet	340 m ²		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	170 m ²
Lärmschutzwall und Straßenböschungen:	2.550 m ²		
- Auffüllung von Boden		1:0,3	765 m ²
- Beseitigung v. ökolog. bedeut. Vegetationsbeständen		1:2	5.100 m ²
Standplatzausbau (Schotterrasen):	490 m ²		
- Befestigung von Boden		1:0,3	147 m ²
Bautätigkeit und Geländeprofilierung:	560 m ²		
- Nachhaltige Beeinträchtigung von Biotopstrukturen		1:2	1.120 m ²
Wertminderung des verbleibenden Restbiotopes:	760 m ²	1:1	760 m ²
Gesamt:	7.410 m²		13.437 m²

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden ca. 380 m² befestigter Flächen entsiegelt. Diese sind von dem ermittelten Ausgleichsbedarf abzuziehen.

Ermittelter Ausgleichsbedarf ohne Entsiegelung :	13.437 m ²
abzgl. Entsiegelung	- 380 m ²

Ausgleichsbedarf:	13.057 m²
--------------------------	-----------------------------

In den von den Eingriffen betroffenen ökologisch bedeutsamen Vegetationsbeständen ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (Röhricht) enthalten. Die Fläche des Biotopes beträgt gemäß Biotopkataster 2.321 m² und ist im Verhältnis 1:1 durch die Entwicklung gleichartiger Strukturen im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Die Ausgleichsfläche von mind. 2.321 m² wird daher im Anschluss an die im Norden des Plangebietes vorhandenen Röhricht-Bestände auf den tief gelegenen Grünlandflächen im Umfeld der Grabenstrukturen vorgesehen. Diese Flächen besitzen ein Potenzial zur Entwicklung von Röhricht-Beständen. Das erforderliche Maßnahmenkonzept ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die rechnerisch verbleibenden 10.736 m² des gesamten Ausgleichsbedarfes werden auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Die Fläche liegt in der Gemeinde Scharbeutz im Ortsteil Schulendorf, ca. 5 km südwestlich des Plangebietes. Vom Planungsbüro Thomas

Böhm wurde für diesen Bereich ein Ausgleichsflächenkonzept erarbeitet. Bei Umsetzung aller Maßnahmen des Konzeptes hat die 8.527 m² große Fläche einen Gesamtausgleichswert von 18.540 m², so dass nur ein Teil der Maßnahmen dem B-Plan Nr. 82 zuzuordnen ist. Die verbleibenden Flächen/ Maßnahmen will die Gemeinde für die Kompensation anderer Vorhaben vorhalten und erst bei Bedarf umsetzen.

Als Kompensationsmaßnahmen für die vorgenannten Eingriffe werden folgende Maßnahmen umgesetzt:	
- Sukzessionsfläche zur Entwicklung von Röhricht-Beständen Gemarkung Scharbeutz, Flur 3, Flurstück 192/6	2.350 m ²
- Anrechnung von Maßnahmenpunkten der Fläche Schulendorf Gemarkung Schulendorf, Flur 0, Flurstücke 63/13 und 59/2	10.750 m ²
Gesamt:	13.100 m²

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden innerhalb der bestehenden Parkplatzafläche außerdem eine Baumreihe und mehrere Einzelbäume entfallen. Vorgesehen ist eine Kompensation durch die Anpflanzung einer neuen Baumreihe zwischen Hamburger Ring und Reisemobilplatz sowie durch die o.g. Knick-Neuanlagen im Bereich der externen Ausgleichsfläche.

Eingriff: entfallende Bäume:	28 St.
Ausgleich: anzupflanzende Bäume im Plangebiet: Knick-Neuanlage extern:	9 St. 195 m

Pkw-Parkplatz

Für den geplanten Pkw-Parkplatz liegen noch keine Detailplanungen vor. Die dafür in Anspruch genommene Fläche besitzt als Wirtschaftsgrünland eine allgemeine Bedeutung. Ausgehend von einer Größe von ca. 1,5 ha und der beabsichtigten offenporigen Gestaltung wird hierfür voraussichtlich ein Ausgleich von ca. 0,45 ha erforderlich. Aufgrund der angrenzenden Biotopstrukturen wird dieser Ausgleich verdoppelt, so dass voraussichtlich insgesamt ca. 0,9 ha Ausgleichsfläche erforderlich werden. Diese können im Plangebiet selbst und ebenfalls auf der externen Fläche in Schulendorf untergebracht werden.

Sonstige Maßnahmen

Die Baumreihen zwischen den Standplatzreihen im östlichen Teil des Reisemobilplatzes sowie die Baumreihe am östlichen Rand der privaten Grünfläche sind in ihrer Grundstruktur dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Dafür sind standortgerechte Laubbaumarten zu wählen.

Die Grünfläche zwischen westlichem und östlichem Standplatzbereich ist wie bestehend als extensiv gepflegte Wiesenfläche mit lockerem Baumbestand zu erhalten. Abgängige Bäume sind in dem Umfang, wie es für den Erhalt der bestehenden Charakteristik der Fläche erforderlich ist, gleichwertig zu ersetzen. Zusätzlich sind 5 Einzelbäume im Bereich der westlichen Standplätze zur Weiterführung des lockeren Baumdaches zu pflanzen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist ein 2 m breiter Grünstreifen vorzusehen und zur Einfassung des Reisemobilplatzes mit Gehölzen zu bepflanzen. Im westlichen Teil des Reisemobilplatzes erfolgen keine Anpflanzungen zur Markierung der äußeren Platzbegrenzung. Die angrenzenden Vegetationsbestände sind zu erhalten und der Übergang zur Landschaft offen zu halten. Eine Begrenzung der Standplätze gegenüber den Grünflächen und den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch das Setzen von Pollern dauerhaft kenntlich zu machen.

Im nordöstlichen Plangebiet markiert ein Graben mit einer parallel vorgelagerten Pappelreihe den Grenzverlauf. Hier ist als Saumstreifen für den Graben und zur Sicherung der Baumreihe ein Grünstreifen vorzusehen. Mit der angrenzenden Nutzung ist ein Mindestabstand von 1 m vom Stammfuß der Bäume einzuhalten. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Im Bereich westlich der geplanten Erschließungsstraße ist der vorhandene Vegetationsbestand (degenerierter Sumpfwald) uneingeschränkt zu erhalten. Die Fläche darf auch während der Bauphase außerhalb der gekennzeichneten Bereiche nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden. Beeinträchtigungen in den Arbeitsbereichen (Straßenrand) sind zu beseitigen und eine natürliche Eigenentwicklung zu ermöglichen. Die gesamte Fläche bleibt der Sukzession überlassen.

Im Bereich östlich der geplanten Erschließungsstraße wird in wesentlichen Teilen eine Neuanlage der Grünfläche erforderlich. Vorzusehen ist eine halboffene Fläche mit wiesenartigem Unterwuchs und Gehölzgruppen. Soweit möglich, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und in den übrigen Bereichen durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen bzw. langfristig der Sukzession zu überlassen.

Für die Bepflanzung des Lärmschutzwalles sind standortgerechte, heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Hier sollte die Struktur der Gesamtfläche in der Form aufgegriffen werden, dass, ähnlich wie im Bestand, Gruppen von Großgehölzen mit niedrigeren und auch offenen Bereichen abwechseln.

Es ist beabsichtigt, den geplanten Parkplatz mit Bepflanzungen zu überstellen.

Maßnahmen Fauna

Keine Rodung der potenziellen Tagesversteckbäume außerhalb des Hochwinters (Dezember-Februar). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).

Installation von drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen).

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

Bereitstellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz.

Gestaltungsmaßnahmen auf dem südwestlich geplanten Parkplatz.

Maßnahmen Klima/Luft

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft sind keine Maßnahmen erforderlich.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Reisemobilplatz

Organisatorische Maßnahmen (vollständige Aufgabe der Anbindung des Reisemobilplatzes an den Hamburger Ring neben dem Grundstück Nr. 4 oder Beschränkung einer verbleibenden Zufahrt (z.B. durch eine Schranke) auf die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, Beschränkung der Nutzung der Stellplatzreihe am östlichen Rand des Reisemobilplatzes sowie der sich nach Westen anschließenden Doppelreihe auf Kurzzeitparker bzw. Tagesgäste).

Parkplatz

keine Maßnahmen erforderlich

Hamburger Ring

Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 2,5 m über der Fahrbahnoberkante des Hamburger Ringes (mit Anschluss der Wallkrone an die 2,5 m hohe Rückwand der Ver- und Entsorgungseinrichtung)

5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Eine Verlagerung des Wohnmobilplatzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes drängt sich nicht auf, da für die Erweiterung der Wohnmobilplätze ausschließlich der derzeitige PKW-Parkplatz in Anspruch genommen werden soll. Die Weiternutzung der bisherigen Zufahrt im Osten des Plangebietes scheidet aus Immissionsschutzgründen aus. Der Wohnmobilplatz soll ganztägig erreichbar sein. Zudem ließe sich das Planungsziel der Schaffung von Parkplätzen im Südwesten des Plangebietes darüber nicht erschließen. Die Verschiebung der geplanten Zufahrt in Richtung Südwesten zur Vermeidung einer Inanspruchnahme höherwertiger Flächen ist aufgrund der Höhenunterschiede (ca. 3 m) nicht möglich. Der Hamburger Ring steigt deutlich an, so dass ein Kreuzungspunkt dort nicht mehr sinnvoll geschaffen werden kann. Die südwestlich angrenzend an das Plangebiet vorhandene Feldzufahrt ist für die Anbindung des Parkplatzes aufgrund ihrer Breite und des Gefälles nicht geeignet. Ein leistungsgerechter Ausbau an dieser Stelle wäre zudem ebenfalls mit Eingriffen in Gehölzstrukturen verbunden. Zudem ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll, die Zufahrten zur freien Strecke der B 76 zu bündeln. Überlegungen, anstelle des Lärmschutzwalles eine Lärmschutzwand zu errichten, führen insgesamt nicht zu Verbesserungen für Naturschutz und Landschaftspflege, da die Eingriffe in Biotopstrukturen im Zuge der Baumaßnahme kaum geringer wären und die Eingriffe in das Landschaftsbild zunehmen würden.

Für die Errichtung des Parkplatzes für Pkw finden sich im Gemeindegebiet keine anderen Standorte mit ähnlicher Lagegunst und in Strandnähe ohne notwendige Inanspruchnahme von wertvollen Freiflächen (vgl. ausführliche Prüfung von Alternativen in Ziffer 3.2 dieser Begründung).

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Landschaftspflege und zum Artenschutz werden fachlich begleitet und nach Fertigstellung abgenommen. Zwei Jahre nach Fertigstellung ist eine Begehung vorgesehen. Sollte sich die gewünschte Entwicklung nicht eingestellt haben, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Die Gemeinde wird die prognostizierten Verkehrsbelastungen überprüfen und, falls erforderlich, weitere Maßnahmen prüfen.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Planung sind in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachliche Belange zu erwarten. Diese werden im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der ermittelte Ausgleich wird vollständig erbracht. Betroffen sind außerdem Belange des Artenschutzes. Ebenso werden die im Artenschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen beachtet.

Die Planung berührt weiterhin Belange des Immissionsschutzes. Es werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wall-/Wand) und organisatorische Maßnahmen ergriffen.

6 Hinweise

6.1 Archäologie

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind derzeit nicht festzustellen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2 Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich und es besteht Überflutungsgefahr bei Ostseehochwasser. Die vorgelagerten Anlagen zum Küsten- und Hochwasserschutz bieten nur einen gewissen Hochwasserschutz und können bei entsprechenden Hochwasserereignissen überspült werden. Im Hochwasserfall ist daher eine Wasser- und Wellenbelastung von baulichen Anlagen im hochwassergefährdeten Bereich nicht auszuschließen. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein empfiehlt der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten. Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden. Bei Unterschreitung einer Höhe von NN + 3,50 m wird im Weiteren beispielhaft folgendes vorgeschlagen:

- ✓ besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- ✓ Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- ✓ Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- ✓ Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (z. B. Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- ✓ Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN + 3,00 m
- ✓ Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens NN + 3,00 m
- ✓ Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m

6.3 Bodenschutz

Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend des LAGA Merkblattes 20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gemäß § 9 Abs.1 BBodSchV) besteht. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter

Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Sofern ein Bodenaustausch vorgesehen ist, ist im Vorwege die Entsorgung des Materials zu klären.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.4 Gewässer

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Ostsee ist durch die 28. F-Plan-Änderung an dem Gewässer Nr. 3 im südwestlichen Bereich des Plangebietes und an dem Gewässer Nr. 1.2 im nördlichen Bereich betroffen. Neben diesen Gewässern ist für die Durchführung der maschinellen Unterhaltungsarbeiten ein durchgängiger Verfügungstreifen von 5 m Breite freizuhalten. Für die Benutzung (Einleitung) in Gewässer bzw. in das Grundwasser sind im Vorwege die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz am 16.12.2015 gebilligt.

Scharbeutz, 03. Feb. 2016




- Owerien -
- Bürgermeister -